

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 13.12.2016

### 09.12.2016 wichtiger Stichtag für GGF-Versorgung - BMF-Schreiben zum maßgebenden Pensionsalter vom 09.12.2016

Das schon lange erwartete BMF-Schreiben zum maßgebenden Pensionsalter ist endlich da. Dated auf den 09.12.2016, per Signalisierung am 12.12.2016 verteilt, enthält es eine wichtige Stichtagsregelung zum 09.12.2016 für die Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung. Kurz vor Weihnachten, wo traditionsgemäß viele GGF nochmals schauen, ob und wie eine Versorgung für sie eingerichtet wird, heißt es nun aufgepasst! Und auch für die Bilanzierung von Pensionszusagen gibt es Fristen, die ab dem 09.12.2016 zu laufen beginnen.

Hier die wichtigsten Regelungen für beherrschende GGF im Überblick:

#### 1. Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

**1.1.** Einkommenssteuerlich (§ 6a EStG) werden die Staffelungen zum Bewertungsalter bei Pensionszusagenregelungen (R 6a Abs. 8 S. 4 EStR) aufgehoben. Es gilt immer das vertraglich vereinbarte Pensionsalter für die Bewertung. Das sog. zweite Wahlrecht kann nicht in Anspruch genommen werden. Es darf also bei der Bewertung von Pensionszusagen von bGGF nicht auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt werden.

**1.2.** Für die Fälle, in denen bisher brav die Staffelung der Bewertungsmindestalter nach R 6a Absatz 8 EStR angewandt wurde, obwohl vertraglich ein früherer Pensionsbeginn vereinbart war, gilt: Es kann von einem späteren Pensionseintritt ausgegangen werden, sofern mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechts (R 6a Absatz 11 Satz 2 EStR)). Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 09.12.2016 beginnt.

#### 2. Verdeckte Gewinnausschüttung (vG) bei Pensionszusagen an GGF

Im zweiten Schritt wird nun geprüft, ob und wie die Gewinnminderung aufgrund der Pensionsverpflichtung eine vGA darstellt. Hier gelten mit Stichtag 09.12.2016 folgende Vorschriften.

##### 2.1. Pensionsalter unter 62 Jahren:

Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren davon auszugehen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (vGA dem Grunde nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind in voller Höhe vGA. Bei zum 09.12.2016 bereits bestehenden Zusagen gilt die R 38 Satz 8 KStR 2004 (Altersgrenze von 60 Jahren) weiter.

##### 2.2. "Normalfall": Pensionsalter 67 Jahre

Bei beherrschenden GGF ist bei Neuzusagen nach dem 09.12.2016 grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Pensionszusage insoweit unangemessen ist, als eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 Jahre vereinbart wird (vGA der Höhe nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind dann insoweit vGA, als diese nicht auf das 67. Lebensjahr, sondern auf das vertraglich vereinbarte geringere Pensionsalter berechnet werden. Den Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionsalters darzulegen.

Bei zum 09.12.2016 bereits bestehenden Zusagen wird es nicht beanstandet, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 65 Jahren vereinbart wurde oder nachträglich spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres vereinbart wird, das nach dem 09.12.2016 beginnt. Ist eine vertragliche Altersgrenze von weniger als 65 Jahren vereinbart, gelten die Sätze 1 und 2 dieser Randnummer mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Berechnung der vGA statt auf das 67. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr abzustellen ist.

#### 3. Ausnahme für GGF mit Schwerbehinderung

Bei Neuzusagen nach dem 09.12.2016 an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX ist es abweichend von Randnummer 9 nicht zu beanstanden, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 62 Jahren zugrunde gelegt wird. Bei zum

09.12.2016 bereits bestehenden Zusagen ist es nicht zu beanstanden, wenn eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 60 Jahren zugrunde gelegt wird.

#### **4. Statuswechsel vom nicht beherrschenden zum beherrschenden GGF**

Es für die Frage, ob eine vGA vorliegt, grundsätzlich auf die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage abzustellen. Gibt es allerdings weitere Indizien oder wird die Zusage wesentlich verändert, muss erneut geprüft werden. Denn ein Statuswechsel vom nicht beherrschenden zum beherrschenden Gesellschafter begründet für sich alleine regelmäßig noch keinen Anlass zur Prüfung, ob das in der Zusage vereinbarte Pensionsalter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis hinzutreten (z.B. eine zeitliche Nähe von Erteilung der Zusage und Erwerb der beherrschenden Stellung). Wird die Zusage wesentlich geändert, ist stets auch im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter erneut zu prüfen, ob die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

#### **Das BMF-Schreiben regelt daneben auch noch das maßgebende Pensionsalter für Pensionsbewertungen:**

1. Bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a EStG ist grundsätzlich das Pensionsalter maßgebend, das in der jeweiligen Versorgungszusage festgeschrieben wurde; Änderungen erfordern eine schriftliche Anpassung der Pensionszusage (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Wird in der Pensionszusage ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen (keine Angabe des Pensionsalters), ist als Pensionsalter die gesetzliche Regelaltersgrenze der Rückstellungsbewertung zugrunde zu legen, die am Bilanzstichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles maßgebend ist.

2. Das Bilanzrecht folgt nicht (automatisch) dem Arbeitsrecht. Zwar ist nach den BAG-Urteilen (BAG, 15.05.2012 - 3 AZR 11/10 und BAG, 13.01.2015 - 3 AZR 897/12) zu Gesamtversorgungssystemen die Bezugnahme auf die Vollendung des 65. Lebensjahres in einer vor dem Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.04.2007 entstandenen Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird. Doch es gilt, dass auch bei von der BAG-Rechtsprechung betroffenen Gesamtversorgungszusagen bilanzsteuerrechtlich das schriftlich fixierte Pensionseintrittsalter maßgebend bleibt.

Wer etwas anderes möchte, muss tätig werden. Soll nämlich aufgrund der BAG-Entscheidungen das bislang schriftlich vereinbarte Pensionsalter geändert werden, ist diese Anpassung nach den allgemeinen Grundsätzen durch eine schriftliche Änderung der betroffenen Zusagen zu dokumentieren (Schriftformerfordernis nach §§ 4d und 6a EStG; bei mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten reicht eine betriebsöffentliche schriftliche Erklärung des Versorgungsverpflichteten aus (z.B. Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Aushang am "schwarzen Brett"). Es ist bilanzsteuerrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die betreffenden Versorgungszusagen spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres angepasst werden, das nach dem 09.12.2016 beginnt (Übergangsfrist). Nach Ablauf der Übergangsfrist nicht nach den o.g. Grundsätzen angepasste Versorgungszusagen können aufgrund der o. g. Regelungen in §§ 4d und 6a EStG mangels hinreichender Schriftform bilanzsteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden; in der Steuerbilanz insoweit passivierte Pensionsrückstellungen sind gewinnerhöhend aufzulösen.

Das BMF-Schreiben vom 09.12.2016 finden Sie im Internetangebot des Bundesministeriums für Finanzen, sowie auf unserer Internetseite.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)